

05.02.02

K - AS - Wi

Vorlage
an den Bundesrat

**Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern der Unterausschüsse
des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung
(BIBB)**

Bundesministerium für
Bildung und Forschung
Staatssekretär des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung

Bonn, den 30. Januar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

der Hauptausschuss (HA) des BIBB hat in seiner Sitzung 3/2001 am 10./11. Dezember 2001 für die Dauer der Amtsperiode bis zum 31.8.2005 nach § 8 Abs. 8 Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I, S. 78 geändert durch Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I, S. 918) vier Unterausschüsse mit den folgenden Bezeichnungen eingesetzt:

Unterausschuss 1 (UA 1) Berufsbildungsforschung

Unterausschuss 2 (UA 2) Strukturfragen der beruflichen Bildung / Innere Angelegenheiten

Unterausschuss 3 (UA 3) Berufsausbildung

Unterausschuss 4 (UA 4) Berufliche Weiterbildung und internationale Berufsausbildung.

Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören, und zwar von jeder Gruppe höchstens sechs, von denen zumindest ein Beauftragter jeder Gruppe zugleich Mitglied des Hauptausschusses sein muss. Der Hauptausschuss hat deshalb für jeden Unterausschuss bereits Beauftragte von jeder Gruppe bestimmt, die für den Hauptausschuss in die Unterausschüsse entsandt wurden.

Mir obliegt nach § 8 Abs. 8 letzter Satz in Verbindung mit Abs. 4 BerBiFG die Berufung der übrigen Mitglieder, z. B. der bis zu fünf Beauftragten der Länder je Unterausschuss. Ich bitte um einen entsprechenden Vorschlag des Bundesrates; Wiederbenennung ist zulässig.

Ich bitte Sie auch, bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass bei den Vorschlägen das Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BgremBG) vom 24. Juli 1994 (BGBl. I S. 1406) beachtet wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie im „Beschluss des Bundesrates“ wieder, wie in den Vorjahren, folgenden Passus aufnehmen würden:

„Sofern ein Beauftragter der Länder vor Ablauf der Zeit, für die er als Mitglied berufen worden ist, ausscheidet, wird die Landesbehörde, der das ausscheidende Mitglied angehört, ermächtigt, namens des Bundesrates für die Restzeit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung unmittelbar einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zur Berufung vorzuschlagen“.

Mit freundlichen Grüßen

